


Evangelisches Kirchenrecht: Mediale Transformation normativer Ordnungen in digitalen Kontexten

Andreas Thier^a und Ramazan Özgü

^a  <https://orcid.org/0000-0003-0885-082X>

Abstract Das evangelische Kirchenrecht steht zwischen Theologie und Rechtswissenschaft und muss sich den Herausforderungen der Digitalisierung stellen. Während es kirchliches Handeln normativ strukturiert, erfordert der digitale Wandel Anpassungen, insbesondere im Datenschutz- und Urheberrecht. Das Fachinformationssystem Kirchenrecht der EKD (FIS-EKD) macht als digitale Plattform die Einheit einer sonst dezentralen Rechtsordnung sichtbar. Es dient nicht nur der Bereitstellung von Normen, sondern veranschaulicht das evangelische Kirchenrecht als systematische Ganzheit. So wird die kirchliche Rechtsordnung im digitalen Raum nicht nur verwaltet, sondern auch neu geordnet und zugänglich gemacht.

Keywords Digitalisierung kirchlicher Normen, Digitales Normenmanagement, Medialität des Rechts, Digital Humanities und Kirchenrecht, Kirchliche Normenrezeption, Fachinformationssystem Kirchenrecht (FIS-EKD)

1. Einleitung: Kirchenrecht zwischen Theologie und Rechtswissenschaft

Wird nach der Schnittstelle zwischen Digital Humanities und Theologie gefragt (Nunn/van Oorschot 2024, 13), dann rückt damit im Zusammenhang mit dem Kirchenrecht dessen disziplinäre Verortung in den Blick. Denn als auch in juristischen Fakultäten gelehrte Disziplin ist die Verknüpfung von Kirchenrecht und Kirchenrechtswissenschaft – der Fokus liegt hier beim evangelischen Kirchenrecht – mit der Theologie keine Selbstverständlichkeit. Das gilt umso mehr, als das Kirchenrecht in seiner Befassung mit der normativen Ordnung der Kirche methodischen Zugängen folgt, die auch im säkularen Recht Anwendung finden (De Wall 2024, 35). Die Kirchenrechtswissenschaft analysiert und systematisiert die Anwendung kirchlichen Rechts, des Rechts, das von den Kirchen kraft ihrer Autonomie gesetzt wird, und sie reflektiert die Grundlagen kirchenrechtlicher Erkenntnis (De Wall 2024, 35). Aber auch wenn die Kirchenrechtswissenschaft (Munsonius 2024) damit der Jurisprudenz

und ihrer Dogmatik¹ durchaus sehr nahe steht, bleibt doch ihr Bezug auf die Theologie davon unberührt. Denn der Gegenstandsbereich der Kirchenrechtswissenschaft, das Recht der, *für* und *in der* Kirche beruht auf theologischen Fundamenten (Honecker 2009, 9–10). Das evangelische Kirchenrecht ist untrennbar mit dem kirchlichen Auftrag verknüpft. Dieser Auftrag, der sich aus der Verkündigung des Evangeliums, der Verwaltung der Sakramente und der gemeinschaftlichen Praxis der Kirche ableitet, bildet den zentralen Referenzrahmen für sämtliche kirchlichen Handlungen und normativen Setzungen. Die kirchliche Rechtsordnung dient dabei primär der Ermöglichung und Sicherung der kirchlichen Praxis unter sich wandelnden gesellschaftlichen Bedingungen (De Wall 2016, 36–37). Das Kirchenrecht ist dabei eine pragmatische Konsequenz kirchlicher Organisationsnotwendigkeiten (Schmoeckel 2023, 28). Es reflektiert und verarbeitet die jeweiligen historischen und gesellschaftlichen Herausforderungen, mit denen sich die Kirche konfrontiert sieht (Honecker 2010). Wilhelm Steinmüller beschreibt diesen Aspekt treffend, indem er betont, dass das Kirchenrecht als ein dynamisches System die „Schätze der Vergangenheit mit den Erfordernissen der Zukunft versöhnen“ müsse, um einem radikalen Traditionsbruch vorzubeugen (Steinmüller 1969, 582).

So bleibt festzuhalten, dass die epistemische Identität der Kirchenrechtswissenschaft in der hier zugrunde gelegten Sicht zwar durch die Jurisprudenz geprägt ist, dass aber ihr Bezug auf theologisch begründete Deutungen der Kirche als Institution und ihres Auftrags immer auch perspektivleitend sein muss. Das bedeutet aber auch, dass der vorliegende Beitrag nicht an theologischen, sondern bei rechtlichen Diskursen anknüpfen muss. Dabei soll in einem ersten Schritt versucht werden, einige Grundlagen rechtlicher Regulierung zu skizzieren (unten 2.). In einem zweiten Schritt richtet sich der Blick auf die rechtlichen Herausforderungen kirchlichen Wirkens durch die Digitalisierung (unten 3.). In einem dritten Schritt wird danach gefragt, wie sich digitales kirchliches Handeln aus rechtlicher Perspektive deuten lässt und welche Problemstellungen sich dabei zeigen (unten 4.).

2. Recht und Digitalisierung: Die Expansion normativer Ordnungen im digitalen Zeitalter

Recht, hier verstanden als Summe aller Regeln mit dem Anspruch auf durchsetzbare Verbindlichkeit, übernimmt in der modernen Gesellschaft eine Vielzahl an Funktionen, die über die klassischen Aufgaben der Konfliktlösung und Verhaltenssteuerung hinausgehen. Rechtliche Normativität trägt zur Legitimation sozialer Machtverhältnisse bei, sie fungiert als Instrument der gesellschaftlichen Gestaltung und gewährleistet die Überwachung normativer Ordnungen (Rehbinder 2014, 98–112). Vor allem

1 S. etwa Bumke 2017 und für einen Überblick Jestaedt 2021 m. w. N.

aber begründet Recht Erwartungssicherheit, ermöglicht und institutionalisiert damit Vertrauen und reduziert auf diese Weise Unsicherheiten im Zusammenhang sozialer Interaktionen (Luhmann 1995, 131–132). In dieser Hinsicht ist die gesellschaftliche Wirkung von rechtlicher Normativität allerdings auch ambivalent: Recht bewahrt bestehende Strukturen und stellt Kontinuität her, rechtliche Regelungen können aber zugleich maßgeblicher Faktor gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandels sein, indem Veränderungen nachvollzogen oder vorangetrieben werden (Jürgensen 1984, 119).

Mit der Digitalisierung hat sich diese Dynamik erheblich intensiviert. Die breite Verdichtung und Komplexität rechtlicher Normen (Müller/Ohly 2018, 11) wurde durch technologische Innovationen gesteigert, so dass nicht nur bestehende Rechtsgebiete substantiell erweitert worden, sondern auch neue Regelungsfelder entstanden sind. Besonders augenfällig zeigt sich dies im Urheberrecht, das im digitalen Kontext zunehmend als „Eigentumsordnung des digitalen Zeitalters“ verstanden wird (Hubmann et al. 2023, 1). Die Europäische Union hat in diesem Bereich eine weitreichende Harmonisierung angestrebt, die sich in mittlerweile 13 Richtlinien und zwei Verordnungen manifestiert. Diese Regelungen dienen der Koordinierung der Rechte von Urhebern, ausübenden Künstlern, Produzenten und Rundfunkveranstaltern im digitalen Raum und illustrieren dabei exemplarisch die fortschreitende normative Differenzierung innerhalb der Rechtsordnung.² Vergleichbare Entwicklungen lassen sich im Strafrecht beobachten, wo digitale Delikte – etwa im Bereich der Cyberkriminalität – neue Herausforderungen für die dogmatische und strafprozessuale Einordnung strafbarer Handlungen mit sich bringen.³

Besonders deutlich zeigt sich die Expansion des Rechts im Datenschutzrecht, dessen normativer Schutzgehalt angesichts der exponentiellen Zunahme digitaler Arbeitsmodelle erheblich ausdifferenziert wurde. Die informationelle Selbstbestimmung⁴, ursprünglich als Abwehrrecht gegen staatliche Überwachung konzipiert, hat sich zu einem komplexen Regelungsbereich entwickelt, der auch private Akteure adressiert und deren Datenverarbeitung umfassend reguliert (vgl. etwa die Beiträge bei Friedewald et al. 2017). Die zunehmende Nutzung personenbezogener Daten in ökonomischen und sozialen Kontexten hat eine konsequente Fortentwicklung bestehender Rechtsnormen, etwa durch die Datenschutz-Grundverordnung⁵ (DSGVO) notwendig

2 Vgl. <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/copyright-legislation>, zuletzt abgerufen am 17.02.2025.

3 So § 202a StGB (Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351) geändert worden ist).

4 BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983 – 1 BvR 209/83 –, Rn. 1–215, https://www.bverfg.de/e/rs19831215_1bvro20983, zuletzt abgerufen am 17.02.2025 (Amtliche Sammlung, Band 65, 1–71).

5 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien

gemacht, deren extraterritoriale Wirkung eine Wende im Datenschutzrecht markiert. Gleichwohl ist die digitale Transformation nicht lediglich durch die Anpassung bestehender Normen zu bewältigen, sondern erfordert neue gesetzliche Rahmenordnungen, die bislang unregulierte Phänomene wie etwa die AI adressieren. Dies zeigt sich exemplarisch in der Einführung des Digital Services Act⁶ (DSA) und des Artificial Intelligence Act⁷ (AI Act), die als Meilensteine einer zukunftsgerichteten Regulierung digitaler Plattformen und künstlicher Intelligenz betrachtet werden können.

Man könnte einwenden, dass sich hier eine regelrechte „Hypertrophie des Rechts“ abzeichnet. Mit diesem ursprünglich aus der Medizin⁸ stammenden Terminus werden im rechtswissenschaftlichen Diskurs übermäßige Expansionen rechtlicher Regelungen beschrieben (Bettermann 1984; aus jüngster Zeit etwa Halfmeier 2024), die immer weitere Lebensbereiche erfassen (Braun 2008, 86–87). Ungeachtet der häufig polemischen Konnotation und nicht selten auch rechtspolitischen Instrumentalisierung dieser Begrifflichkeit (Kästner 1998) werden damit doch gleichwohl sehr plastisch Entwicklungsdynamiken rechtlicher Regelsetzung beschrieben: Regulatorische Vorgaben gewinnen an Tiefe und Breite, um so in Zeiten technologischer und gesellschaftlicher Transformationen Erwartungssicherheit zu gewähren. Diese Entwicklung ist deswegen gerade im Blick auf die Digitalisierung nicht nur unvermeidbar, sondern auch unerlässlich. Wenn verhindert werden soll, dass die digitale Sphäre unerträgliche soziale und wirtschaftliche Asymmetrien herbeiführt, dann müssen fundamentale Rechtsgüter in digitalen Umgebungen wirksam geschützt werden.⁹ Dabei geht es längst nicht mehr nur um klar identifizierbare digitale Räume wie soziale Netzwerke oder andere Online-Plattformen. Vielmehr sind es zunehmend computationelle Prozesse – etwa die automatisierte Erhebung, Auswertung und algorithmische Verarbeitung großer Datenmengen und mittlerweile auch Anwendungen der Künstlichen Intelligenz –, die tief in analoge Lebensbereiche hineinwirken und dort neue Formen der Steuerung und Bewertung etablieren. Diese oft unsichtbaren Mechanismen entfalten ihre Wirkung in sozialen Sicherungssystemen, im Arbeitsrecht, im Bildungswesen und im Konsumverhalten – und verschärfen bestehende Ungleichheiten oder erzeugen neue (Gerdon et al. 2022; Zajko 2022). Der rechtliche Schutz

Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

6 Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (Text von Bedeutung für den EWR) Text von Bedeutung für den EWR.

7 Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) (Artificial Intelligence Act).

8 Vgl. <https://flexikon.doccheck.com/de/Rechtsherzhypertrophie>, zuletzt abgerufen am 17.02.2025.

9 Zur Vertiefung: Ghielmini et al. 2021.

fundamentaler Güter muss daher auch jene Schnittstellen erfassen, an denen digitale Technologien die Bedingungen sozialen Zusammenlebens strukturell verändern.¹⁰

3. Rechtliche Herausforderungen kirchlichen Wirkens durch die Digitalisierung

Die Kirchen in Deutschland gehören zu den zentralen Akteuren im Bereich der Datenverarbeitung und haben früh die Potenziale elektronischer Technologien erkannt. Bereits in den 1960er-Jahren begannen sie, die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) in ihre landeskirchliche Verwaltungsstrukturen zu integrieren (Hoeren 2018, 373). Dabei ging es nicht allein um eine Effizienzsteigerung administrativer Prozesse, sondern auch um die gezielte Nutzung der Rechenkapazitäten von Computern zur Kategorisierung, Analyse und Verarbeitung großer Datenmengen. Ein wesentlicher Impuls für die Modernisierung kirchlicher Verwaltungsstrukturen resultierte zudem aus der fortschreitenden Automatisierung staatlicher Behörden, insbesondere im Meldewesen. Die zunehmende Vernetzung und Standardisierung von Datenbanken machte es erforderlich, dass auch kirchliche Institutionen ihre Verwaltungsabläufe an die neuen technischen Möglichkeiten anpassten (Hoeren 1986, 22–23). Bereits 1968 legte die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) mit der Gründung der Kirchlichen Gemeinschaftsstelle für elektronische Datenverarbeitung (KiGST) den Grundstein für eine umfassende Digitalisierung kirchlicher Verwaltungsprozesse. In den folgenden Jahrzehnten entstanden weitere Rechenzentren sowohl in evangelischen als auch in katholischen Einrichtungen, wodurch die technologische Infrastruktur sukzessive ausgebaut wurde (Hoeren 1988, 61). Mit den neuen technischen Möglichkeiten gewann auch das Datenschutzrecht zunehmend an Bedeutung – nicht nur im staatlichen Recht, sondern auch im kirchlichen Bereich (Bäumler 2010). Die EKD verabschiedete am 10. November 1977 ihr erstes eigenes Datenschutzgesetz (Kirchengesetz über den Datenschutz), das eine eigenständige kirchliche Regelung zum Schutz personenbezogener Daten etablierte. Dieses Gesetz markierte jedoch lediglich den Beginn einer fortlaufenden Auseinandersetzung mit den rechtlichen Herausforderungen des digitalen Zeitalters. Mit der fortschreitenden Digitalisierung, die zunehmend auch den kirchlichen Alltag prägt, gewinnen weitere Rechtsbereiche an Bedeutung. Dass Heinrich de Wall die damit verbundenen Herausforderungen als ein „Megathema“ bezeichnet, unterstreicht die Komplexität dieser Entwicklung (De Wall 2024, 41).

Wie im säkularen Recht bildet die fortschreitende Digitalisierung auch für die Kirche und damit für das Kirchenrecht eine der zentralen Transformationsdynamiken.

10 Für eine ausführliche Analyse der rechtlichen Steuerung grundrechtsriskanter Techniksysteme und der daraus resultierenden Herausforderungen s. Roßnagel et al. 2022, 32–40.

Die Kirche agiert nicht in einem Raum, den sie ausschließlich autonom regulieren kann, sondern, wie insbesondere Art. 140 GG i. V. m. Art 137 Abs. 3 S. 1 WRV deutlich macht, sie ist „selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“. Diese Grenzen zeigen sich insbesondere im Urheberrecht, das kirchliche Institutionen dazu zwingt, sich der Benutzung von Lizenzen zu bedienen und vertragliche Vereinbarungen zur Nutzung digitaler Inhalte zu treffen.¹¹ Der Einfluss säkularer Normen wird auch sichtbar im Datenschutzrecht: Zwar verfügen die Kirchen über eigene Datenschutzordnungen, diese sind jedoch in nationale und supranationale Rechtsrahmen eingebettet und müssen sich an übergeordnete Vorgaben anpassen: Das kirchliche Datenschutzrecht stellt in dieser Hinsicht ein gebundenes und gelenktes Selbstbestimmungsrecht der Kirchen dar (Ziekow 2016, 970–977). Kaum ein kirchlich-digitales Handlungsfeld bleibt von diesen rechtlichen Rahmungen unberührt – von digitalen Gottesdiensten über die digitale Seelsorge bis hin zur digitalen Gemeindegemeinschaft erstreckt sich eine umfassende Regulierung, die weit über innerkirchliche Normsetzungen hinausgeht. Doch nicht nur äußere Einflüsse erfordern kirchenrechtliche Anpassungen. Auch innerkirchlich stellen sich mit der Digitalisierung neue grundlegende Fragen: Wie lassen sich hybride bzw. digitale Gemeinden rechtlich einordnen? Wie sind digitale Sakramentalfeiern kirchenrechtlich zu beurteilen? Die Digitalisierung fordert somit nicht nur punktuelle Rechtsanpassungen, sondern eine grundlegende konzeptionelle Reflexion darüber, inwieweit klassische kirchliche Strukturen im digitalen Raum reformuliert werden können, ohne dass ihr ekklesiologischer Kern verloren geht (Özgü et al. 2024).

4. Kodifikationen, Medialitäten und Digitalisierungen kirchlichen Rechts

4.1 Das positive Recht und die Herausforderungen an das Rechtswissen

Moderne Rechtsordnungen sind je länger, desto mehr durch die Positivität ihrer Rechtsnormen geprägt. Rechtliche Normativität wird durch einen förmlichen Rechtssetzungsakt geschaffen und entfaltet soziale Wirksamkeit durch Anwendung, Durchsetzung und auch Akzeptanz (Kunz/Mona 2015, 22–23). Allerdings setzt das voraus, dass diese Regeln überhaupt verstanden werden können. Elementares Medium der Kommunikation auch von Recht ist die Sprache¹². Allerdings ist für die Kommunikation von Rechtsnormen im Allgemeinen und von positiven Rechtsnormen im

11 So etwa Pauschalvertrag über die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten und Veranstaltungen (Vereinbarung PV/1510161200) vom 8./23. Januar 2024, <https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/55425/search/Pauschalvertrag>, zuletzt abgerufen am 17.02.2025.

12 Zum Verhältnis Sprache und Recht s. Mahlmann 2023, 399–409.

Besonderen die Schrift¹³ von größerer Bedeutung. Rechtliche Regeln werden buchstäblich dauerhafter und insofern nachhaltiger kommuniziert (Vesting 2015, 20; s. auch Schweighofer 1999, 18–19).

Mit der Zunahme von Rechtstexten stellt sich allerdings eine neue Herausforderung. Die bloße Anhäufung von Rechtsnormen genügt nicht – vielmehr bedarf es methodischer Ordnung, systematischer Verknüpfung und der Gewährleistung eines verständlichen und praktikablen Zugangs zum Recht (Aydik/Trute 2023, 117). Dadurch entsteht, sehr vereinfacht ausgedrückt, eine neue Aufgabe für die zeitgenössischen Akteure im Feld des Rechtswissens: Neben die überkommene Erläuterung geschriebenen Rechts tritt dessen Ordnung und die Ordnung des dadurch entstehenden Rechtswissens. Kommentare sind typische mediale Resultate solcher Vorgänge¹⁴.

Die Entstehung des Buchdrucks ist, wie seit längerem betont worden ist, ein wichtiger Faktor dieser Entwicklungen gewesen: Mit der Erfindung der Druckerpresse wird die Verbreitung positiven Rechts, aber auch und gerade von dazu entstehendem Rechtswissen deutlich erleichtert¹⁵. Niklas Luhmann hat deswegen sogar argumentiert, „Operation der Selbstbeschreibung ist mithin gedruckte Publikation; und was aus dem einen oder anderen Grund (der nichts mit Recht zu tun haben muß) nicht gedruckt werden kann, hat somit keine Chance, auf die Selbstbeschreibung des Systems einzuwirken“ (Luhmann 1995, 500–501).

Ein gesetzgeberisches Instrument zur systematisierenden Ordnung von Rechtsnormen ist die Kodifikation. Sie soll Einfachheit, Widerspruchsfreiheit und Vollständigkeit gewährleisten (Kroppenberg 2012). Zwar erfolgte die erste Kodifikation der europäischen Rechtstradition mit dem *Codex Justinianus* 529 (Pieler 2023, 103–106), doch auf breiter Front setzten kodifikatorische Bemühungen in Europa erst seit dem 18. Jahrhundert ein (Brauneder 2017). Sie erreichten 1917 auch das römisch-katholische Kirchenrecht (Puza 2019), in dem mit dem *Codex Iuris Canonici* der überkommenen Regelungstradition des *Corpus Iuris Canonici* aus dem 16. Jahrhundert (Thier 2019) eine neue Form und vor allem Systematik gegeben wurde (Meckel 2019, 504–505). Mit dem *Codex Iuris Canonici* von 1983 erhielt das universale römisch-katholische Kirchenrecht seine heutige kodifikatorische Gestalt (Meckel 2019, 505–508).

Die gesetzgeberische Systematisierung von Normen durch Kodifikationen und die systematische Ordnung und Erläuterung von Rechtsregeln durch die Rechtswissenschaft lassen sich damit als Reaktion auf die fortschreitende Ausweitung rechtlicher Komplexität deuten. In ihren Autoritätsansprüchen deutlich unterschieden – die gesetzgeberische Anordnung bindet, rechtswissenschaftliche Deutungen geltenden Rechts sind ohne gesetzgeberische Anordnung nicht verbindlich – sind beide Zugänge zur Komplexitätsreduktion doch gleichwohl von der gleichen Medialität geprägt:

13 Für Phänomene des Übergangs von Oralität in die Schriftlichkeit s. etwa Dilcher (1992/1996).

14 Dazu die Beiträge in Kästle/Jansen 2014 sowie Kästle-Lamparter 2016; allgemein Schweighofer 1999, 12.

15 Zur Vertiefung s. Vesting 2015, 61–66.

Der Buchdruck ist nicht notwendige, aber doch wichtige Gelingensvoraussetzung von Systematisierung und Ordnung regulatorischer Vielfalt.

4.2 Neue Formen kirchenrechtlicher Systematisierung im Zeichen des digitalen Medienwandels: Das Fachinformationssystem Kirchenrecht der EKD als Beispiel

Es ist bekannt, dass die Bereitstellung von Rechtsnormen in digitaler Form neue Möglichkeiten der Normensystematisierung, der automatisierten Rechtsanwendung und der algorithmengestützten Analyse großer juristischer Datenbestände möglich gemacht hat (s. etwa Friehe/Schubert 2021). Das gilt auch im evangelischen Kirchenrecht, wie sich am Fachinformationssystem Kirchenrecht der EKD (FIS-EKD) zeigt.

Das FIS-EKD stellt die zentrale digitale Plattform zur Erfassung, Recherche und Bereitstellung des evangelischen Kirchenrechts dar. Es umfasst die kirchenrechtlichen Regelungen der EKD sowie ihrer Gliedkirchen und wird durch die Kooperation von 16 der 20 Landeskirchen sowie der Union Evangelischer Kirchen (UEK) getragen. Seit der Einstellung der letzten Printausgabe im Jahr 2007 fungiert das FIS-EKD als kontinuierlich aktualisierte Rechtsdatenbank. Ziel des Systems ist es, durch eine kostenfreie Bereitstellung der geltenden Rechtstexte einen möglichst breiten Nutzerkreis – darunter kirchliche Institutionen, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie die interessierte Öffentlichkeit – zu erreichen und dadurch den Zugang zum evangelischen Kirchenrecht zu gewährleisten.¹⁶ Es passt dazu, dass auch die Begründungen für zentrale kirchliche Gesetze in der Datenbank verfügbar sind¹⁷ und dass ein abonnierbarer Newsletter über neue Inhalte informiert¹⁸. Neben den aktuell geltenden Vorschriften¹⁹ umfasst die Datenbank zudem außer Kraft gesetzte Regelungen als „archiviertes Recht“²⁰, wodurch eine retrospektive Nachverfolgung kirchenrechtlicher Entwicklungen ermöglicht wird.

Die Datenbank schließt aber auch die Dokumentation der Rechtsanwendung mit ein: In rechtsstaatlichen Ordnungen dient die Veröffentlichung von Urteilen und vor allem ihrer Begründung der Transparenz gerichtlicher Entscheidungen sowie der Vermeidung einer Geheimjustiz; sie trägt damit zur Stärkung des Vertrauens in die Rechtspflege bei (Hürlimann et al. 2020, 2–3). Auf diese Weise wird auch der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben, zu erfahren, „wie das Recht verwaltet und die

16 Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, Tätigkeitsbericht des Amtes der UEK, Januar 2007 bis April 2009, 31, https://www.uek-online.de/downloads/taetigkeitsbericht_uek_jan_07_-_april_09.pdf, zuletzt abgerufen am 17.02.2025.

17 S. <https://www.kirchenrecht-ekd.de/list/begruendung>, zuletzt abgerufen am 17.02.2025.

18 S. <https://www.ekd.de/FachInformationssystem-Kirchenrecht-14211.htm>, zuletzt abgerufen am 17.02.2025.

19 S. https://www.kirchenrecht-ekd.de/list/geltendes_recht, zuletzt abgerufen am 17.02.2025.

20 S. https://www.kirchenrecht-ekd.de/list/archiviertes_recht, zuletzt abgerufen am 17.02.2025.

Rechtspflege ausgeführt wird“.²¹ Diesem Postulat entsprechen auch die Inhalte des FIS-EKD, das den Zugang zu einer stetig wachsenden Sammlung ausgewählter Urteile und Beschlüsse der kirchlichen Gerichte ermöglicht²².

Es kennzeichnet aber auch die Nähe des evangelischen Kirchenrechts zu den theologisch geprägten Selbstbeschreibungen von Kirchlichkeit, dass auch „Grundlegende theologische Erklärungen und Ordnungen“ in die Datenbank einbezogen worden sind²³.

4.3 Das Fachinformationssystem Kirchenrecht der EKD – Digitales Sinnbild systematischer Ganzheit des evangelischen Kirchenrechts in Deutschland

Die historische Genese der deutschen evangelischen Landeskirchen hat dazu geführt, dass das evangelische Kirchenrecht in Deutschland grundsätzlich stark dezentral geprägt ist²⁴. Aber die Pluralität der Normgebungen bedeutet nicht, dass es keine systematische Einheit des evangelischen Kirchenrechts insgesamt geben würde. Das ist in der Kirchenrechtswissenschaft seit jeher unumstritten und es hat hier seinen publizistischen Ausdruck in Werken wie dem „Handbuch des evangelischen Kirchenrechts“ (Anke et al. 2016) gefunden. Eine gesetzgeberische Herstellung von systematischer Einheit der Einzelgesetzungen in Form einer Kodifikation ist dagegen nicht möglich und kirchenrechtspolitisch vielleicht auch nicht wünschenswert. Die systematische Ordnung der einzelkirchlichen Normen mit digitalen Mitteln überbrückt diesen Zustand. Insofern könnte man sogar argumentieren, dass das FIS-EKD ein Stück weit wie ein mediales Äquivalent einer klassischen Kodifikation wirkt. Aber bei genauerem Hinsehen greift das FIS-EKD darüber hinaus, lässt es doch mit der Eingliederung insbesondere der grundlegenden Erklärungen und Ordnungen sowie zentraler Judikate in eine gemeinsame Plattform die Ganzheit des evangelischen Kirchenrechts buchstäblich anschaulich werden. Anders ausgedrückt könnte man sagen, dass das FIS-EKD ein Ideal systematischer Ganzheit evangelischen Kirchenrechts repräsentiert, das ohne die Mittel des Digitalen in dieser Form deutlich anschaulicher zum Ausdruck gebracht werden kann als etwa durch die überkommene gedruckte Rechtsquellenansammlung der evangelischen Kirche in Loseblattform (Eibach/Heuer 2023), auch wenn deren Wert für die Rechtsanwendung vor Etablierung der FIS-EKD schlechthin nicht zu unterschätzen war.

Im rechtsvergleichenden Blick auf das römisch-katholische Kirchenrecht zeigt sich demgegenüber eine stärkere Akzentuierung der gesetzgeberisch geschaffenen

21 Bundesgerichtsentscheid Schweiz (BGE) 127 I 44 E. 2e S. 47.

22 S. <https://www.kirchenrecht-ekd.de/list/rechtsprechung>, zuletzt abgerufen am 17.02.2025.

23 Teil X der Systematik, wie etwa Barmer Theologische Erklärung, 10.1 (1934) und Leuenberger Konkordie, 10.2 (1973), <https://www.kirchenrecht-ekd.de/>, zuletzt abgerufen am 17.02.2025.

24 Zur Vertiefung: Link (2017, 101–114, 126–134, 162–172).

Kodifikation: Mit dem CIC 1983 ist eine verbindliche universale Gesetzesordnung für die römisch-katholische Kirche geschaffen worden. Hierin setzt sich die Tradition einer ausgeprägt zentralisierten gesetzgeberischen und kodifikatorischen Normsetzungslogik fort, die eine einheitliche Rechtsanwendung in der römisch-katholischen Universalkirche gewährleistet (Meckel 2019). Man könnte argumentieren, dass deswegen eine digitale Repräsentation systematischer Ganzheit kirchlichen Rechts von vornherein eine deutlich geringere Bedeutung hat. Vielleicht erklärt sich so auch der Umstand, dass die Leitung der Universalkirche, also insbesondere das Papsttum, in der digitalen Systematisierung kirchlichen Rechts bislang eher zurückhaltend gewesen ist: Auf der offiziellen Webseite des Heiligen Stuhls sind kirchenrechtliche Normen lediglich in verstreuter Form abrufbar²⁵. Die so entstandene Lücke in der digitalen Erschließung des kanonischen Rechts wird geschlossen durch die Kirchenrechtswissenschaft. Die Datenbank CIC online etwa bietet eine deutsche Version des CIC 1983 sowie eine Liste der geltenden universalkirchlichen Gesetze²⁶. Die Plattform *Kirchenrecht Online* erschließt insbesondere partikularrechtliche Normen in Deutschland, umfasst aber auch andere Quellen des kanonischen Rechts²⁷. Eine noch umfangreichere und mehrsprachige Ressource bietet die kanonistische Fakultät der Päpstlichen Universität Gregoriana. Diese Plattform ermöglicht nicht nur den Zugang zu universalkirchlichen Normen, sondern stellt auch authentische Interpretationen, partikularrechtliche Regelungen, Ordensstatuten, archivierte Rechtsquellen sowie die Rechtsprechung der Apostolischen Signatur und der Rota Romana zur Verfügung. Die Suchfunktion ist hier besonders detailliert und erlaubt eine tiefgehende Erschließung kirchenrechtlicher Dokumente.²⁸ Trotzdem fällt auf, dass spezifisch institutionelle Bemühungen um eine digitale Repräsentation des kanonischen Rechts insgesamt eher selten sind. Im Vordergrund steht offensichtlich die gesetzgeberische Bündelung des kirchlichen Rechts im Codex Juris Canonici als kodifikatorische Verkörperung für das Ganze des kanonischen Rechts.

5. Schlussbemerkung

Die Digitalisierung ist für das kirchliche Wirken wie für so viele Akteure Herausforderung und Chance zugleich, soweit damit der Bereich von Recht und Regulierung betroffen ist. Die evangelischen Kirchen sind als Institutionen immer wieder neu vor die Aufgabe gestellt, ihr Handeln im Verhältnis zum säkularen Recht wie auch

25 Vgl. etwa für eine deutsche Fassung des CIC/1983 https://www.vatican.va/archive/cod-iuris-canonici/cic_index_ge.html, zuletzt abgerufen am 17.02.2025.

26 S. <https://www.codex-iuris-canonici.de>, zuletzt abgerufen am 17.02.2025.

27 S. <https://www.kirchenrecht-online.de/index.html>, zuletzt abgerufen am 17.02.2025.

28 S. <https://www.iuscangreg.it/ricerca1.php>, zuletzt abgerufen am 17.02.2025.

in der Gestaltung der eigenen Rechtsordnung an den Wandel von Kommunikation und Datenverfügbarkeiten anzupassen. Andererseits zeigt sich aber im Blick auf das FIS-EKD, dass die Digitalisierung auch Chancen bietet, ist doch die Repräsentation der evangelischen Kirchenrechtsordnung durch den Einsatz digitaler Technologien deutlich leichter geworden. Das gilt auch für die Erhebung von Einzelbefunden. So hat Hans Michael Heinig in einem Beitrag zur Diversitätsgovernance im evangelischen Kirchenrecht gezeigt, wie er das FIS-EKD nutzt, um einen ersten Überblick über kirchenrechtliche Regelungen zu bestimmten Diversitätsmerkmalen zu gewinnen. Am Beispiel des Faktors „Alter“ wird deutlich gemacht, dass eine einfache Suche nach Begriffen wie „Alter“ oder „Jugend“ zahlreiche Treffer liefert, die bestehende Regelungen sichtbar machen, etwa zur Altersversorgung, zur kirchlichen Altenarbeit oder zur Organisation der Jugendarbeit (Heinig 2023, 36–38). Hier zeichnen sich neue Horizonte für die Analyse rechtlicher Semantiken ab, die bislang offenbar noch nicht genutzt werden konnten. Vielleicht könnte das FIS-EKD auch und gerade in dieser Hinsicht zum Vorbild für die digitale Repräsentation säkularer Rechtsordnungen werden.

Literaturverzeichnis

- Anke, Hans U./de Wall, Heinrich/Heinig, Hans M. (Hg.) 2016: Handbuch des evangelischen Kirchenrechts. Tübingen, Mohr Siebeck.
- Aydik, Olcay/Trute, Hans-Heinrich 2023: Wer finden will, muss suchen. Rechtsdatenbanken und -suchmaschinen in der Mediendidaktik. In: Zeitschrift für Didaktik der Rechtswissenschaft 2:117–144. DOI: 10.5771/2196-7261-2023-2-117.
- Bäumler, Christof 2010: Kommunikation/Kommunikationswissenschaft. In: TRE Online. DOI: 10.1515/tre.19_384_48.
- Bettermann, Karl A. 1984: Hypertrophie der Grundrechte. Eine Streitschrift. Hamburg, Hamburgischer Anwaltverein e.V.
- Braun, Johann 2008: Wahn und Wirklichkeit. Über die innere Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Tübingen, Hohenrain.
- Brauneder, Wilhelm 2017: Kodifikationsbewegungen. In: Europäische Geschichte Online (EGO), Leibniz-Institut für Europäische Geschichte (IEG). <https://www.ieg-ego.eu/braunederw-2017-de> (abgerufen am 30.05.2025).
- Bumke, Christian 2017: Rechtsdogmatik. Eine Disziplin und ihre Arbeitsweise. Zugleich eine Studie über das rechtsdogmatische Arbeiten Friedrich Carl von Savignys. Tübingen, Mohr Siebeck.
- Dilcher, Gerhard 1992/1996: Oralität, Verschriftlichung und Wandlungen der Normstruktur in den Stadtrechten des 12. und 13. Jahrhunderts. In Keller, Hagen/Grubmüller Klaus/Staubach, Nikolaus (Hg.): Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen. München, Wilhelm

- Fink: 9–19; wieder abgedruckt in: Dilcher, Gerhard 1996: Bürgerrecht und Stadtverfassung im europäischen Mittelalter. Köln/Weimar/Wien, Böhlau: 281–300.
- Gerdon, Frederic/Bach, Ruben L./Kern, Christoph/Kreuter, Frauke 2022: Social impacts of algorithmic decision-making. A research agenda for the social sciences. In: Big Data & Society, online veröffentlicht am 31. Mai 2022. DOI: 10.1177/20539517221089305.
- Eibach, Gerhard/Heuer, Susanne (Hg.) 2003: Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland. Ergänzbare Rechtsquellensammlung. Im Auftrag des Kirchenamtes der EKD. 5., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Neuwied, Luchterhand.
- Friedewald, Michael/Lamla Jörn/Roßnagel Alexander 2017: Informationelle Selbstbestimmung im digitalen Wandel. Wiesbaden, Springer Vieweg.
- Friehe, Heinz-Josef/Schubert, Christian 2021: Das Rechtsinformationssystem des Bundes. Geschichte, Gegenwart und Zukunft. In: Schmoeckel, Mathias (Hg.): Das Bonner Juristische Forum. Baden-Baden, Nomos: 71–102. DOI: 10.5771/9783748928218-71.
- Geist, Anton 2023: Rechtsinformation, Rechtsdatenbanken und ChatGPT. Eine erste Einordnung. In: Jusletter IT vom 29. Juni 2023. DOI: 10.38023/c79523f6-219e-4749-8dbb-5005b7e20740.
- Ghielmini, Sabrina/Kaufmann, Christine/ Post, Charlotte/Büchler, Tina/Wehrli, Mara/Amacker, Michèle 2021: Grund- und Menschenrechte in einer digitalen Welt. Kölliken, buch & netz.
- Halfmeier, Axel (2024). Der Regierungsentwurf zum KapMuG und die Hypertrophie des Sonderverfahrensrechts. In Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft 36 (2): 85–95. <https://www.zbb-online.com/heft-2-2024/zbb-2024-85-der-regierungsentwurf-zum-kapmug-und-die-hypertrophie-des-sonderverfahrensrechts/> (abgerufen am 30.05.2025).
- Heinig, Hans M. 2023: Diversitätsgovernance im evangelischen Kirchenrecht. Ein Überblick. In: Albrecht, Christian (Hg.): Wer arbeitet noch für die Diakonie? Berlin, midi: 27–46. https://epub.ub.uni-muenchen.de/107505/1/2023_diakonie-reflektiert_band-1.pdf (abgerufen am 30.05.2025).
- Hoeren, Thomas 1986: Kirchen und Datenschutz. Kanonistische und staatskirchenrechtliche Probleme der automatisierten Datenverarbeitung. Essen, Ludgerus.
- Hoeren, Thomas 1988: Die Macht der Computer und die Ohnmacht der Kirchen. Datenschutz an der Schnittstelle von kirchlicher und informationeller Selbstbestimmung. In: Computer und Recht 4: 60–66.
- Hoeren, Thomas 2018: Kirchlicher Datenschutz nach der Datenschutzgrundverordnung. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 6: 373–375.
- Honecker, Martin 2009: Evangelisches Kirchenrecht. Eine Einführung in die theologischen Grundlagen. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Honecker, Martin 2010: Kirchenrecht. TRE Online. DOI: 10.1515/tre.18_713_10.

- Hubmann, Heinrich/Peukert Alexander/Rehbinder Manfred 2023: Urheberrecht und verwandte Schutzrechte. Ein Studienbuch. Juristische Kurz-Lehrbücher. 19., vollständig neu bearbeitete Auflage. München, C.H. Beck.
- Hürlimann, Daniel/Fanti, Sébastien/Laux, Christian/Rufener, Adrian/Schreiber Claudia 2020: Die Urteilspublikation gehört ins E-Justice-Gesetz. In *Justice – Justiz – Giustizia* 4. DOI: 10.38023/f6b1be14-21ad-49e3-9e8b-fb241c9dcc8c.
- Jestaedt, Matthias 2021: Rechtswissenschaft als normative Disziplin. In Hilgendorf, Eric/Joerden, Jan C. (Hg.): *Handbuch Rechtsphilosophie*. Stuttgart, J. B. Metzler: 267–274. DOI: 10.1007/978-3-476-05639-9_39.
- Jørgensen, Stig 1984: *Recht und Gesellschaft*. Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kästle, David/Jansen, Nils (Hg.) 2014: *Kommentare in Recht und Religion*. Tübingen, Mohr Siebeck.
- Kästle-Lamparter, David 2016: *Welt der Kommentare. Struktur, Funktion und Stellenwert juristischer Kommentare in Geschichte und Gegenwart*. Tübingen, Mohr Siebeck.
- Kästner, Karl-Hermann 1998: Hypertrophie des Grundrechts auf Religionsfreiheit? Über das Verhältnis der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zum Geltungsanspruch des allgemeinen Rechts. In *Juristenzeitung* 20: 974–982. <https://www.jstor.org/stable/pdf/20824640.pdf> (abgerufen am 30.05.2025).
- Kroppenberg, Inge 2012: Art. Kodifikation. In: HDRG 2, Geistliche Gerichtsbarkeit–Konfiskation. Berlin, Schmidt. <https://www.hrgdigital.de/HRG.kodifikation> (abgerufen am 30.05.2025).
- Kunz, Karl-Ludwig/Mona, Martino 2015: *Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtssoziologie. Eine Einführung in die theoretischen Grundlagen der Rechtswissenschaft*. 2., neu bearbeitete und ergänzte Auflage. Bern: Haupt.
- Link, Christoph 2017: *Kirchliche Rechtsgeschichte: Kirche, Staat und Recht in der europäischen Geschichte von den Anfängen bis ins 21. Jahrhundert*. Ein Studienbuch. 3., erweiterte und ergänzte Auflage. München, Beck.
- Luhmann, Niklas 1995: *Das Recht der Gesellschaft*. Frankfurt am Main, Suhrkamp.
- Mahlmann, Matthias 2023: *Rechtsphilosophie und Rechtstheorie*. Baden-Baden, Nomos.
- Meckel, Thomas 2019: Art. Codex Iuris Canonici. Katholisch. In: *Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht* 1. Paderborn, Brill/Schöningh: 504–509. DOI: 10.30965/9783506786371_0385.
- Müller, Ludger/Ohly, Christoph 2018: *Katholisches Kirchenrecht*. Ein Studienbuch. Paderborn, Ferdinand Schöningh.
- Munsonius, Hendrik 2024: Kirchenrechtswissenschaft als juristische Disziplin. In: Greifenstein, Johannes (Hg.): *Evangelisches Kirchenrecht im Diskurs*. Tübingen, Mohr Siebeck: 15–32.
- Nunn, Christopher A./van Oorschot, Frederike 2024: *Kompendium Computational Theology. Eine Hinführung*. In: Nunn, Christopher A./van Oorschot, Frederike

- (Hg.): *Kompendium Computational Theology 1. Forschungspraktiken in den Digital Humanities*. Heidelberg, heiBooks: 13–32. DOI: 10.11588/heibooks.1459.c21900.
- Özgü, Ramazan/ Schlag, Thomas/Thier, Andreas 2024: Herausforderungen kirchlicher digitaler Kommunikationspraxis. Überlegungen aus der Sicht von Praktischer Theologie und Rechtswissenschaft. In: Greifenstein, Johannes (Hg.): *Evangelisches Kirchenrecht im Diskurs*. Tübingen, Mohr Siebeck, 167–194.
- Pieler, Peter E. 2023: Justinianische Zeit. In Babusiaux, Ulrike/Baldus, Christian/Ernst Wolfgang/Meissel, Franz-Stefan/ Platschek Johannes/Rüfner, Thomas (Hg.): *Handbuch des Römischen Privatrechts 1*. Tübingen, Mohr Siebeck: 101–113.
- Puza, Richard 2019: Art. Kodifikation. Historisch. In: *Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht 2*. Paderborn, Brill/Schöningh: 961–963. DOI: 10.30965/9783506786388_0723.
- Rehbinder, Manfred 2014: *Rechtssoziologie*. Juristische Kurz-Lehrbücher. 8., neu bearbeitete Auflage. München, C.H. Beck.
- Roßnagel, Alexander/ Bile, Tamer/ Geminn, Christian L./Nebel, Maxi 2022: Neue Konzepte für den Grundrechtsschutz in der digitalen Welt. In: Roßnagel, Alexander/ Friedewald, Michael (Hg.): *Die Zukunft von Privatheit und Selbstbestimmung. Analysen und Empfehlungen zum Schutz der Grundrechte in der digitalen Welt*. Wiesbaden, Springer: 3–48. DOI: 10.1007/978-3-658-35263-9_1.
- Schmoeckel, Mathias 2023: *Grundfragen des evangelischen Kirchenrechts*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Schweighofer, Erich 1999: *Rechtsinformatik und Wissenspräsentation. Automatische Textanalyse im Völkerrecht und Europarecht*. Wien: Springer.
- Steinmüller, Wilhelm 1969: Gottesrecht und Dynamik in der evangelischen Rechts-theologie. In: *Conc(D) 10*: 582–589. <https://concilium-de.org/ojs/index.php/conc/issue/view/5282> (abgerufen am 30.05.2025).
- Thier, Andreas 2014: Recht, Rechtswissenschaft und Medialität. In: *Medienwandel – Medienwechsel – Medienwissen. Historische Perspektiven*. NCCR Mediality Newsletter 11. Zürich, Universität Zürich: 7–14. https://www.zhm.uzh.ch/dam/jcr:526082da-1f32-493f-b1e8-2e98a5b42cce/nfs_newsletter_11_2014.pdf (abgerufen am 30.05.2025).
- Thier, Andreas 2019: Art. Corpus Iuris Canonici. Historisch. In: *Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht 1*. Paderborn, Brill/Schöningh: 528–530. DOI: 10.30965/9783506786371_0408.
- Vesting, Thomas 2015: *Rechtstheorie*. Ein Studienbuch. 2. Auflage. München, Beck.
- Wächter, Lothar 2020: Art. Promulgation. *Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht 3*. Paderborn, Brill/Schöningh, 698–699. DOI: 10.30965/9783506786395_0351.
- De Wall, Heinrich 2016: § 1. Grundfragen des evangelischen Kirchenrechts. In: Anke, Hans U./de Wall, Heinrich/Heinig, Hans M. (Hg.): *Handbuch des evangelischen Kirchenrechts*. Tübingen, Mohr Siebeck: 3–80.

- De Wall, Heinrich 2024: Bekennendes Kirchenrecht? Das evangelische Kirchenrecht, seine Wissenschaft und die Theologie. In: Greifenstein, Johannes (Hg.): Evangelisches Kirchenrecht im Diskurs. Tübingen, Mohr Siebeck: 33–42.
- Zajko, Mike 2022: Artificial intelligence, algorithms, and social inequality: Sociological contributions to contemporary debates. In: *Sociology Compass* 16 (3): e12962. DOI: 10.1111/soc4.12962.
- Ziekow, Arne 2016: § 28. Daten und Datenschutz, Meldewesen und Archivwesen. In: Anke, Hans U./de Wall, Heinrich/Heinig, Hans (Hg.): *Handbuch des evangelischen Kirchenrechts*. Tübingen, Mohr Siebeck: 962–997.

Verordnungen

- BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983 – 1 BvR 209/83 –, Rn. 1–215, https://www.bverfg.de/e/rs19831215_1bvro20983, zuletzt abgerufen am 17.02.2025 (Amtliche Sammlung, Band 65, 1–71).

Verzeichnis erwähnter Internetauftritte (alle abgerufen am 26.06.2025)

- CIC online: <https://www.codex-iuris-canonicali.de>
- DocCheck Flexikon: <https://flexikon.doccheck.com/de/Rechtsherzhypertrophie>
- Europäische Kommission, Das EU-Urheberrecht: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/copyright-legislation>
- FachInformationssystem Kirchenrecht der EKD: <https://www.ekd.de/FachInformationssystem-Kirchenrecht-14211.htm>
- Kirchenrecht EKD: <https://www.kirchenrecht-ekd.de>
- Kirchenrecht Online: <https://www.kirchenrecht-online.de/index.html>
- Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, Tätigkeitsbericht des Amtes der UEK, Januar 2007 bis April 2009: https://www.uek-online.de/downloads/taetigkeitsbericht_uek_jan_07_-_april_09.pdf
- Plattform der kanonistischen Fakultät der Päpstlichen Universität Gregoriana <https://www.iuscangreg.it/ricerca1.php>
- Webseite des Heiligen Stuhls: https://www.vatican.va/archive/cod-iuris-canonicali/cic_index_ge.html